

TREUBERATER

IV/2021

Vorwort zum Treuberater	65
Steuern	65
Umsatzsteuer Behandlung von Vergütungen für Aufsichts- und Verwaltungsräte	65
Umsatzsteuer Regelsteuersatz auf Eintrittsgelder eines Thermalbads	66
Umsatzsteuer Schwimmunterricht (bald) steuerpflichtig?	66
Einkommensteuer Steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die geschäftliche Bewirtung	67
Das Optionsmodell Ein Angebot zur Rechtsformneutralität	67
Wirtschaftsprüfung	70
Rückstellung für das Regulierungskonto Auswirkungen durch die Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	70
§ 6b EnWG Rechnungslegung und Buchführung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen – Umsetzung durch die Landesregulierungsbehörden	71
Energie und Wasser	73
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis April 2022	73
Bundesnetzagentur erlässt finale Festlegung der Eigenkapitalzinssätze der 4. Regulierungsperiode	74
Kostenprüfung Strom Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur liegt vor	75
Vereinfachtes oder reguläres Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Strom – Sie haben die Wahl	76
Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV Betreiber von Gasversorgungsnetzen Frist zur Datenmeldung an BNetzA: 15. April 2022	77
BVerwG Räumliche Abgrenzung des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes	77
Öffentliches Wirtschaftsrecht	78
Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung sowie Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in Kraft getreten	78
VK Sachsen Versendung des Absageschreibens über die Vergabeplattform	79
Neue EU-Schwellenwerte ab 2022	79
In eigener Sache	80
WP StB Rolf Engel verstärkt die EversheimStuible Unternehmensgruppe seit dem 1. November 2021	80
Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	80
Impressum	81

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ohne Frage können wir auch für das Jahr 2021 wieder rückblickend festhalten, dass so manche Überraschungen und Herausforderungen gemeistert werden mussten.

Gerade zum Ende des Jahres haben unerwartet hohe Energiepreise die gesamte Versorgungsbranche in Atem gehalten. Auf die Corona-Pandemie mussten auch im Jahr 2021 im beruflichen Umfeld finanzwirtschaftliche, steuerrechtliche und organisatorische Antworten gefunden werden. Alle deutschen Gasnetzbetreiber hatten im vergangenen Jahr ihrer Regulierungsbehörde Daten zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der 4. Regulierungsperiode aufzubereiten und zu übermitteln. Schon die kurze und sicherlich nicht abschließende rückblickende Aufzählung lässt erahnen, dass im neuen Jahr wieder spannende und herausfordernde Aufgaben auf Sie zukommen werden. Auch die neue Bundesregierung wird sicherlich neue Impulse für Kommunen und Versorgungsunternehmen setzen. Vor allem die Digitalisierung und die Energiewende werden zu gestalten sein.

Gerne möchten wir Ihnen auch im Jahr 2022 als verlässlicher und kompetenter Partner zur Seite stehen. Dazu können wir in dieser Ausgabe berichten, dass wir unser Team aus Berufsträgern, Kommunalexperthen, Juristen und Beratern weiter ausbauen konnten. Stellvertretend möchten wir Herrn WP StB Rolf Engel begrüßen. Wir freuen uns, mit Herrn Engel einen ausgewiesenen Exper-

ten im öffentlichen Sektor gewonnen zu haben. Neben einer breiten Themenauswahl über das gesamte Leistungsspektrum der EversheimStuible Unternehmensgruppe können wir Ihnen in dieser Ausgabe daher auch ein Interview mit Herrn Rolf Engel anbieten.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2021 möchten wir uns herzlich bedanken und würden uns freuen, mit Ihnen gemeinsam die neuen Herausforderungen und Überraschungen des Jahres 2022 zu meistern. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir für das neue Jahr Glück, Erfolg, eine gehörige Portion Optimismus, aber vor allem Gesundheit.

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN

Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK.

Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Steuern

Umsatzsteuer | Behandlung von Vergütungen für Aufsichts- und Verwaltungsräte

Ergänzend zu unserem Artikel im Treuberater III/2021 berichten wir nun über die Rundverordnung vom 17. September 2021 der OFD Frankfurt/Main. Die OFD aktualisiert ihre Ausführungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen, die von Körperschaften an die mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen gezahlt werden. Bedienstete der öffentlichen Verwaltung, die als Aufsichts- oder Verwaltungsrat fungieren, sollten Folgendes beachten:

Bei Beamten und anderen Bediensteten einer Gebietskörperschaft, die eine Überwachungstätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherrn übernommen haben und nach beamtenrechtlichen oder

anderen dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, die Vergütung ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen, steht die Aufsichtsratsstätigkeit in so engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, dass sie als Teil der unselbstständigen Tätigkeit angesehen werden muss, auch wenn ein Vergütungsrisiko besteht (RVfg. 2. Absatz 5).

Auch Teile der Vergütungen, die den Beamten und anderen Bediensteten nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen vom Dienstherrn belassen werden, sind ertragsteuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit zu behandeln (RVfg. 2. Absatz 6).

Wird der genannte Personenkreis auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer Gebietskörperschaft in einem Verwaltungsrat oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines Unternehmens

eines anderen Rechtsträgers tätig, sind die vorstehenden Grundsätze entsprechend anzuwenden (RVfg. 2. Absatz 8).

Für die Umsatzsteuer folgt daraus, dass die in Betracht kommenden Beamten und anderen Bediensteten im Rahmen ihrer Aufsichtsratsstätigkeit nicht selbstständig tätig werden und somit auch nicht als Unternehmer i. S. des § 2 Abs. 1 UStG beurteilt werden können. Aufsichtsräte, die trotz Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung Umsatzsteuer gesondert ausweisen, schulden diese unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG. Dies gilt auch, wenn die Körperschaft die Umsatzsteuer in Gutschriften gesondert ausweist und das Aufsichtsratsmitglied den Gutschriften nicht widerspricht. Hinsichtlich der Besonderheit bei der Gutschriftenerstellung an ein nicht unternehmerisch tätiges Aufsichtsratsmitglied vgl. BMF-Schreiben vom 19. August 2021, BStBl I 2021, 1087 (RVfg. 5.).

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Umsatzsteuer | Regelsteuersatz auf Eintrittsgelder eines Thermalbads

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt folgenden Grundsatz auf: Der nationale Begriff „Schwimmbad“ i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG ist europarichtlinienkonform im Sinne einer Sportanlage auszulegen. Ein Schwimmbad im Sinne einer Sportanlage muss zur Ausübung einer sportlichen Betätigung geeignet und bestimmt sein. Diese Voraussetzung erfüllt ein Erholungsbad nicht. Daraus folgt umsatzsteuerlich Folgendes:

Erholungs- und Thermalbäder müssen (nun) beim Eintritt die volle Umsatzsteuer berechnen. Nur für den Sport geeignete Bäder können von dem ermäßigten Steuersatz profitieren (BFH-Beschluss v. 11.11.2021 – XI B 29/21).

In dem zugrunde liegenden Fall des BFH bietet der Betreiber eines Thermalbads verschiedene Angebote in einer „Badewelt“ und einer „Saunawelt“ an.

Von den vereinnahmten Eintrittsgeldern rechnete der Betreiber 70 % der „Badewelt“ zu, 30 % entfielen auf die „Saunawelt“. In der Umsatzsteuererklärung veranschlagte er nur für die „Saunawelt“ den regulären Steuersatz von 19 %, für die „Badewelt“ dagegen den ermäßigten Satz von 7 % für „Schwimmbäder“.

Das Finanzamt meinte, es werde insgesamt der reguläre Steuersatz fällig. Schon das Hessische Finanzgericht urteilte so (Urteil v. 15. März 2021, Az.: 6 K 1257/18). Mit dem jetzt schriftlich veröffentlichten Beschluss vom

17. August 2021 wies der BFH nun auch die hiergegen gerichtete Beschwerde ab.

Zur Begründung verwies der BFH auf das EU-Recht, das die Umsatzsteuer fast vollständig regelt. Danach gelte der ermäßigte Steuersatz nur für ein „Schwimmbad im Sinne einer Sportanlage“. Anzeichen für eine Sportanlage seien beispielsweise die Unterteilung in Schwimmbahnen, die Ausstattung mit Startblöcken sowie eine für den Sport angemessene Tiefe und Größe des Schwimmbeckens (Verweis auf EuGH-Urteil v. 21. Februar 2013, Az.: C-18/12).

Dies treffe hier auf die Schwimmbecken der „Badewelt“ überwiegend nicht zu. Aus der Sicht der Besucher dienten sie „der Erholung und Entspannung“ sowie gegebenenfalls einem niederschweligen heiltherapeutischen Zweck.

Empfehlung

Überprüfen Sie in Ihrem Bäderbetrieb die vorliegende Konzeption der Anlage und stimmen Sie das Ergebnis mit den neuen umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben ab: Im Ergebnis muss der Eintritt mit dem richtigen Umsatzsteuersatz abgerechnet werden.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Umsatzsteuer | Schwimmunterricht (bald) steuerpflichtig?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilte in der Sache Dubrovin & Tröger GbR am 21.10.2021 (C-73719), dass der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts nicht den von einer Schwimmschule erteilten Schwimmunterricht umfasst. Folglich ist Schwimmunterricht gemäß § 4 Nr. 21 UStG nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Das vorliegende Schwimmunterrichtsurteil erweist sich als Fortsetzung bisher ergangener Rechtsprechung zum Schul- und Hochschulunterricht. Auch wenn Schwimmen, anders als vielleicht Segel- und Fahrschulunterricht, bedeutsamer Bestandteil der allgemeinen schulischen Bildung ist, urteilte der EuGH hier, „dass der Schwimmunterricht einer Schwimmschule ein spezialisierter, punktuell erteilter Unterricht bleibt, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt“. Daher wurde die Steuerbefreiung versagt.

Praktisch sind nun anhand einer engen Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften im Umsatzsteueranwendungserlass (4.21.4 und 4.22.2 UStAE) die Abgrenzungen zu ziehen. Sollte man sich bisher hinsichtlich einer Umsatzsteuerfreiheit auf diese Verwaltungsauffassungen berufen haben, ist dieses nun nicht mehr tragfähig. Die Finanzverwaltung wird die Urteilsgrundsätze des EuGH übernehmen müssen.

Sowohl der von Privatlehrern als auch der durch eine von der zuständigen Bildungsbehörde anerkannte Schwimmschule erteilte Unterricht ist damit wieder steuerpflichtig. Der BFH hatte in 2014 noch anders entschieden und die Steuerbefreiung des Schwimmunterrichts bestätigt (BFH-Urteil v. 5.6.2014 – V R 19/13). Befreite Schwimmlehrer/-schulen sollten sich zumindest bis Oktober 2021 auf Vertrauensschutz berufen.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Einkommensteuer | Steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die geschäftliche Bewirtung

Bei einer geschäftlichen Bewirtung wird immer eine private (Mit-)Veranlassung gesehen. Die Finanzverwaltung stellt daher umfassende Dokumentations- und Nachweisanforderungen an die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Geschäftsessen. Mittels eines sogenannten „Bewirtungsbelegs“ soll die betriebliche Veranlassung zweifelsfrei festzustellen sein. Zum wiederholten Mal hat die Finanzverwaltung ihre Verwaltungsauffassung über die Anforderungen an Bewirtungsbelege konkretisiert – zuletzt mit BMF-Schreiben vom 30.6.2021 (BStBl 2021 I S. 908).

Allgemeines

Eine Bewirtung ist grundsätzlich jede Darreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Die Aufwendungen für betrieblich veranlasste geschäftliche Bewirtungen unterliegen einem Abzugsverbot von 30 %. Die verbleibenden Aufwendungen dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in Höhe von 70 % der angemessenen Kosten abgezogen werden. Der Bewirtende hat hierfür Angaben über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen zu machen. Im Fall einer Gaststättenbewirtung reduzieren sich die erforderlichen Angaben auf die Teilnehmer und den Anlass, da sich die übrigen Informationen aus der vorzuhaltenden Rechnung über die Bewirtung ergeben.

Bewirtungsbeleg

Der Bewirtende hat die erforderlichen Angaben über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Bewirtungskosten in einem formlosen Eigenbeleg zeitnah und vollständig zu machen. Ist der Bewirtungsbeleg nicht ordnungsgemäß erstellt, wird ein Abzug der Bewirtungskosten abgelehnt. Findet die Bewirtung in einer Gaststätte statt, besteht der (Gesamt-)Bewirtungsbeleg regelmäßig aus dem erforderlichen Eigenbeleg sowie der Bewirtungsrechnung.

Bewirtungsrechnung

Die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Bewirtungsrechnungen sehen als Mindeststandard die Erfüllung umsatzsteuerlicher Vorgaben gemäß § 14 UStG, § 33 UStDV vor. In Teilbereichen werden indes für ertragsteuerliche Zwecke verschärfende Maßstäbe angesetzt. Die Finanzverwaltung verlangt insbesondere die Angabe des Leistungszeitpunkts in Kleinbetragsrechnungen. Diese Auffassung steht weder im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Nachweispflichten des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG noch den tatsächlichen Begebenheiten der täglichen Praxis. Es dürften regelmäßig keine Zweifel daran bestehen, dass das Ausstellungsdatum einer Bewirtungsrechnung dem Leistungszeitpunkt entspricht.

Praxisempfehlung

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist geboten und sicherzustellen. In Unternehmen kann dies in Form von Richtlinien und einem einheitlichen Abrechnungsförmular sichergestellt werden. Bei richtlinienkonformer Vorgehensweise werden mögliche Aufgriffe im Rahmen von Außenprüfungen eingedämmt.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Das Optionsmodell | Ein Angebot zur Rechtsformneutralität

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021 (BGBl 2021 I S. 2050, BStBl 2021 I S. 889) wurde u. a. § 1a des Körperschaftsteuergesetzes („KStG“) eingeführt, der Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit einräumt, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren.

Danach sollen insbesondere Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften künftig ein Wahlrecht haben, sich der Körperschaftsteuer anstelle der Einkommensteuer zu unterwerfen, insbesondere, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Voraussetzungen Optionsmodell (BMF v. 10.11.2021 - IV C 2 - S 2707/21/10001 :004)

Nachdem bereits ein Entwurf für ein Anwendungsschreiben vorgelegt wurde, finalisierte nun das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) sein Schreiben zum Optionsmodell nach § 1a KStG.

Darin äußert sich das BMF zur erstmals für nach dem 31.12.2021 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwendenden Möglichkeit für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, zur Körperschaftsteuer zu optieren.

Antragsberechtigt sind Personenhandelsgesellschaften, insbesondere offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne der §§ 105 und 161 des Handelsgesetzbuchs sowie Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.

Für die Option ist grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Diese muss im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen, § 1a Abs. 1 S. 1 KStG i. V. m. § 217 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes („UmwG“). Sieht der Gesellschaftsvertrag für die Option oder einen echten Formwechsel im Sinne von § 25 des Umwandlungssteuergesetzes („UmwStG“) eine Mehrheitsentscheidung vor, ist diese nur anzuerkennen, wenn die Mehrheit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beträgt.

Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft örtlich zuständig ist.

Da die optierende Gesellschaft ihr Rechtsstatut zivilrechtlich und somit gesellschaftsrechtlich nicht ändert, gelten für sie die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben auch nach Ausübung der Option fort.

Ertragsteuerlich wird die optierende Gesellschaft fortan wie eine Kapitalgesellschaft behandelt. Daher finden grundsätzlich alle Regelungen, insbesondere des KStG, auf die optierende Gesellschaft Anwendung. Auf Antrag ist auch eine Rückkehr zur transparenten Besteuerung möglich.

Steuerliche Behandlung nach der Optionserklärung

a) Übergang zur Körperschaftbesteuerung

Der Übergang zur Körperschaftbesteuerung gilt als Formwechsel im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG. Damit führt die Option steuerlich fiktiv zu einer Umwandlung. Ergänzungs- und Sonderbilanzen sind nicht fortzuführen. Der Umgang mit Sonderbetriebsvermögen ist im Fall der Option zu klären.

Die optierende Personenhandelsgesellschaft wechselt damit von der transparenten Mitunternehmerbesteuerung (Zurechnung der erzielten Gewinne und Verluste für Zwecke der Körperschaft-/Einkommensteuer auf die Gesellschafter) zum Trennungsprinzip. Sie unterliegt fortan

mit ihren Einkünften als eigenes Steuersubjekt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; hiervon zu unterscheiden ist im Sinne des Trennungsprinzips die Ebene des Gesellschafters.

b) Gewinnausschüttung / Vergütungen

Die Beteiligung an der optierenden Gesellschaft gilt als Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Gewinnausschüttungen unterliegen auf der Ebene des Empfängers der Besteuerung. Gewinnanteile gelten erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden oder ihre Auszahlung verlangt werden kann, § 1a Abs. 3 S. 5 KStG.

Wird der Anteil durch eine natürliche Person im Privatvermögen gehalten, unterliegt sie grundsätzlich einem abgeltenden Steuersatz von 25 % nach § 32d Abs. 1 S. 1 des Einkommensteuergesetzes („EStG“).

Gleichwohl kann unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen die Option zum Teileinkünfteverfahren ausgeübt werden nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG.

Wird der Anteil durch eine natürliche Person im Betriebsvermögen gehalten, unterliegt die Gewinnausschüttung zu 60 % der Einkommensteuer im Sinne des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 S. 2 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG. Die Einkünfte unterliegen außerdem gemäß § 8 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer.

Ist Empfänger der Gewinnausschüttung dagegen eine steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, bleibt die Gewinnausschüttung bei der Ermittlung des Einkommens bei einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 10 % außer Ansatz (§ 8b Abs. 1, 4 KStG). Allerdings gelten 5 % der Gewinnausschüttung als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen der Besteuerung (§ 8b Abs. 5 S. 1 KStG). Die tatsächlich im Zusammenhang mit der Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft entstehenden Betriebsausgaben bleiben in voller Höhe abzugsfähig nach § 8b Abs. 5 S. 2 KStG (Mühlhäuser, in: Römermann, Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht, § 17 Rn. 8 f.). Zu beachten ist auch hier die Gewerbesteuer nach § 8 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes.

Zu beachten sind insgesamt auch die im Einzelfall anfallenden Belastungen durch den Soli.

Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat, sind bei der Personengesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Sondervergütungen im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) und werden dem Gesellschafter im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung zugerechnet.

Nach Ausübung der Option endet die transparente Besteuerung und damit die Erfassung als Sondervergütungen nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG als gewerbliche Einkünfte. Es sind die für Kapitalgesellschaften geltenden

Grundsätze maßgeblich. Nicht durch das Gesellschaftsverhältnis verursachte Vermögensminderungen (fremdübliche Vermögensminderungen) sind auf der Ebene der Gesellschaft Betriebsausgaben. Beim Gesellschafter führen nach § 1a Abs. 3 S. 2 KStG insbesondere Einnahmen, die er von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bezieht, zu Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit oder Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (ohne Option lägen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor). Nicht fremdübliche, erhöhte Teile derartiger Vergütungen führen jedoch zu verdeckten Gewinnausschüttungen.

c) Thesaurierungsbegünstigung

Ein möglicher Vorteil der Optionsmöglichkeit kann es sein, dass künftig die Thesaurierungsmöglichkeiten für Kapitalgesellschaften angewandt werden können.

Thesauriert eine Kapitalgesellschaft ihre Gewinne, kommt es aufgrund des Trennungsprinzips zu keiner weiteren Steuerbelastung auf Ebene des Anteilseigners (Steinhoff, GmbH oder GmbH & Co. KG? Ein Rechtsformvergleich, S. 522). Für Personenhandelsgesellschaften sieht dagegen § 34a EStG einen ermäßigten Steuersatz von 28,25 % für nicht entnommene Gewinne vor.

§ 34a EStG hat den Zweck, die steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften zu minimieren.

Allerdings unterscheidet sich die Technik von § 34a EStG grundlegend von der Besteuerung von Kapitalgesellschaften, da z. B. die Thesaurierungsbegünstigung schon nicht auf der Gesellschaftsebene ansetzt, sondern erst auf der Gesellschafterebene. Wird der thesaurierte Gewinn später entnommen, kann er mit einem Steuersatz von 25 % nachzuersteuern sein gemäß § 34a Abs. 4 S. 1 EStG (Stiftung Familienunternehmen, erstellt von Prof. Dr. Hey, Belastung thesaurierender Personenunternehmen, S. 6 f.).

Es können Gründe vorliegen, die bei Durchführung eines Vergleichs der Belastung zur Kapitalgesellschaft erkennen lassen, dass die Steuerbelastung trotz Thesaurierungsoption für die Personenhandelsgesellschaft höher ist (Stiftung Familienunternehmen, erstellt von Prof. Dr. Hey, Belastung thesaurierender Personenunternehmen, S. 8 ff.).

So wird teilweise vertreten, dass thesaurierte Gewinne von Personenhandelsgesellschaften trotz geltender Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG effektiv mit bis zu 35 % belastet und damit höher als bei Kapitalgesellschaften seien. Zudem verursache die Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung wegen ihrer vielen Sonderregeln beträchtliche Beratungs- und Umsetzungskosten (Prof. Dr. Lorenz J. Jarass, Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 03. Mai

2021 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“, BT-Drucksache 244/21).

Unter Ausnutzung der Thesaurierungsmöglichkeiten für Kapitalgesellschaften können sich in Zukunft ggf. sowohl steuerrechtliche als auch administrative Vorteile bei der Anwendung des Optionsmodells ergeben. Allerdings ist stets im Einzelfall genau abzuwägen, ob der Aufwand eine mögliche Thesaurierungsbegünstigung rechtfertigt.

d) Ertragsteuerliche Organschaft

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt Folgendes: Eine optierende Gesellschaft kann unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit Organträgerin im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 KStG sein. Eine bereits bestehende Organschaft wird fortgeführt. Die Ausübung der Option führt nicht zu einem Neubeginn der fünfjährigen Mindestlaufzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG. Eine bislang bestehende finanzielle Eingliederung besteht insofern fort. Der fiktive Formwechsel ist kein wichtiger Grund für die Beendigung des Gewinnabführungsvertrags. Die Anerkennung der optierenden Gesellschaft als Organgesellschaft scheidet dagegen aus.

e) Auswirkung auf andere Steuern

Eine optierende Gesellschaft verändert ihren steuerlichen Status als Personengesellschaft bei anderen Steuerarten nicht, d. h., insbesondere bei der Grunderwerbsteuer und der Erbschaftsteuer gilt das diesbezügliche Personengesellschaftssteuerrecht fort.

Empfehlung

Die Folgen einer Optionsausübung müssen im Einzelfall eingehend abgewogen werden. Im kommunalen Umfeld gilt, dass die Kommune mit der Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft einen BgA Mitunternehmenshaftung begründet. Ob das Optionsmodell zu der zweifellos komplexen BgA Mitunternehmenshaftung eine lohnende Alternative darstellt, bleibt zunächst abzuwarten.

Auf jeden Fall sollte stets im individuellen Einzelfall geprüft werden, ob das Optionsmodell für Ihre Einrichtung einen Mehrwert bietet und in der Praxis durchführbar ist.

Gerne unterstützen wir Sie dabei!

Ihre Ansprechpartner

WP StB Rolf Faasch

Tel.: +49 211 5235-127

rolf.faaesch@es-treuberater.de

RAin Isabell Praefke

Tel.: +49 211 5235-128

isabell.praefke@es-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Wirtschaftsprüfung

Rückstellung für das Regulierungskonto | Auswirkungen durch die Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Mittlerweile gehört die jährliche Antragspflicht zur Auflösung des Regulierungskontosaldos für den Netzbetreiber zur erprobten Aufgabe.

Herausfordernd bleibt nach wie vor neben der Feststellung des letztjährigen Saldos die möglicherweise notwendige Rückstellungsbildung. Dabei sind nicht nur regulatorische Aspekte wie die Ermittlung der jahresscharfen Auflösungsbeträge von Bedeutung. Zeitgleich müssen auch die handelsrechtlichen Erfordernisse erfüllt werden. Gerade der Beurteilung von Saldierungsmöglichkeiten zukünftiger Forderungen und Verbindlichkeiten (im Kontext des Regulierungskontos wird von Mehr- bzw. Mindererlösen gesprochen) kommt mit Blick auf den Tätigkeitsabschluss ein besonderes Gewicht zu.

In vergangenen Artikeln zum Regulierungskonto wurde der Mechanismus für die Rückstellungsbildung bereits ausführlich beschrieben (siehe „Rückstellungen für das Regulierungskonto richtig bilden“, EW-Magazin 7-8, 2019, oder auch „Rückstellungen für das Regulierungskonto – eine jährlich wiederkehrende Herausforderung“, Treuberater 1/2020). In dieser Ausgabe möchten wir jedoch den Fokus auf eine durch den Ordnungsgeber notwendige Anpassung in der Ermittlung zukünftiger Rückstellungen lenken.

Mit der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung [...] vom 12.05.2021 wird § 5 Regulierungskonto wie folgt geändert:

1. In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Der nach den Absätzen 1 und 1a ermittelte und nach Absatz 2 verzinst Saldo des Regulierungskontos des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird annuitätisch über drei Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge

auf die Erlösobergrenze verteilt. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragstellung nach § 4 Absatz 4 Satz 3.“

Gerne möchten wir diese beiden Änderungsänderungen in die Praxis überleiten und eine erste Einordnung vornehmen.

Zu 1.

Der anstehende Regulierungskontosaldo 2021 muss nicht wie in den vergangenen Jahren zum 30.06., sondern erst zum 31.12. beantragt werden.

Vor dem Hintergrund der Anträge zu den Kapitalkostenaufschlägen und der Datenmeldung zur Kostenprüfung Strom ist die Entzerrung der Anträge grundsätzlich zu begrüßen.

Auf den zweiten Blick wird jedoch deutlich, dass das Regulierungsmanagement unabhängig vom Antrag des Regulierungskontosaldos zum Jahresende bereits zu Jahresbeginn bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung eine Einschätzung von möglichen Mehr- oder Mindererlösen geben muss. Erst hierdurch wird für die Jahresabschlussprüfung und die Tätigkeitsabschlüsse eine Einschätzung über eine Rückstellungsbildung oder die Anpassung einer bereits bestehenden Rückstellung möglich.

Insofern ergibt sich für den Netzbetreiber bzw. das Regulierungsmanagement kein unmittelbarer Zeitvorteil.

Zu 2.

Neben der Frist zur Antragsstellung hat die zweite Änderung hinsichtlich des Regulierungskontos auch eine monetäre Auswirkung.

Im Vergleich zur bisherigen Praxis verschiebt sich die Auflösung aller zukünftigen Regulierungskontosalden ab 2021 um ein Jahr. In Abbildung 1 wird das übersprungene Jahr durch einen roten Pfeil gekennzeichnet. Zwischen dem Ist-Jahr und dem Auflösungsbeginn liegen nun zwei Jahre statt einem.

	2013-2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Geschäftsjahr									(...)	(...)	(...)	(...)
Antragszeitpunkt	30.06.2017	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	(...)	(...)	(...)	(...)
Auflösungszeiträume												
											(...)	(...)

Abbildung 1

Monetäre Auswirkungen ergeben sich aus zweierlei Hinsicht:

Wie in unseren vorangegangenen Artikeln ausführlich beschrieben, können innerhalb einer Jahresscheibe eventuelle Verpflichtungen (Mehrerlöse) mit Forderungen (Mindererlösen) saldiert werden und im Ergebnis die Rückstellungsbildung reduzieren. Für die Jahresscheiben 2023, 2024 und 2025 wird nun deutlich, dass durch die Änderung der Anreizregulierung lediglich zwei und nicht mehr wie bisher drei Auflösungsbeträge miteinander saldiert werden können. Erst ab dem Jahr 2026 befinden wir uns wieder in einem eingeschwungenen System von drei sich überlappenden Auflösungsbeträgen.

Für das anstehende Regulierungskonto 2021 ergeben sich im Fall von Mehrerlösen somit weniger Saldierungsmöglichkeiten. Dies setzt selbstverständlich Forderungen (Mindererlöse) aus vorangegangenen Regulierungskonten voraus. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall: Für bereits bestehende Mehrerlöse in den Regulierungskonten 2019 und 2020 wird der Anteil verrechenbarer Mindererlöse auf dem Regulierungskonto 2021 deutlich geringer. Auch in den kommenden Jahren werden durch die Änderung der ARegV die Saldierungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Für den Jahresabschluss 2021 lässt sich ableiten, dass eine Rückstellung ggf. höher ausfallen muss als ursprünglich gedacht, da eventuelle Mindererlöse aus dem Regulierungskonto 2019 und 2020 keinen Einfluss mehr haben.

Die zweite monetäre Auswirkung ergibt sich u. E. durch die Verzinsung des Regulierungskontosaldos. Bislang wurde der festgestellte Saldo für das Antragsjahr verzinst. Durch die unter 2. beschriebene Änderung erweitert sich die Verzinsung um ein weiteres Jahr.

Die Auswirkungen für den Netzbetreiber sind immer vor dem Hintergrund entstandener Mehr- oder Mindererlöse und der aktuellen Zinsentwicklung zu beurteilen.

Fazit

Die Änderung der Anreizregulierungsverordnung hinsichtlich § 5 Regulierungskonto muss schon beim Jahresabschluss und beim Tätigkeitsabschluss 2021 berücksichtigt werden, um die Rückstellung für das Regulierungskonto korrekt bilden zu können.

Durch die spätere Antragsfrist und die damit einhergehende Verschiebung der Auflösungszeiträume des Regulierungskontos verschaffen sich insbesondere die Regulierungsbehörden mehr Bearbeitungszeit.

Für den Netzbetreiber bleibt zu hoffen, dass hierdurch Unsicherheiten bei der Ermittlung zukünftiger Erlösgrenzen durch fehlende Bescheide minimiert werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Ermittlung des Regulierungskontosaldos 2021 und bei der Beurteilung von Saldierungsmöglichkeiten für die Rückstellung des Regulierungskontos im Jahresabschluss.

Ihre Ansprechpartner

M.Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 211 5235-114

sebastian.meier@infoplan.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@infoplan.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@infoplan.de

§ 6b EnWG | Rechnungslegung und Buchführung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen – Umsetzung durch die Landesregulierungsbehörden

Mittlerweile sind die allermeisten Landesregulierungsbehörden der Bundesnetzagentur (BNetzA) gefolgt und haben eine eigene Festlegung zu den erweiterten Vorgaben für Netzbetreiber hinsichtlich der Tätigkeitsabschlüsse für Elektrizitäts- und Gasverteilnetze gefasst und veröffentlicht. Dabei unterscheiden sich die Festlegungen der Regulierungskammern der Länder nur geringfügig von denen der BNetzA.

Am 25. November 2019 hat die BNetzA eine Festlegung auf der Grundlage des § 6b EnWG erlassen, die Vorgaben hinsichtlich zusätzlicher Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (viEVU) und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern enthält. Über diese Vorgaben und deren Konsequenzen haben wir Sie bereits in unserem Treuberater III/2020 „§ 6b EnWG | Rechnungslegung und Buchführung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen – schon für 2020 die Vorgaben der Regulierungsbehörde umsetzen“ umfassend informiert. Hinweisen möchten wir zu diesem Thema auch auf unseren Fachartikel „Rechnungslegung und Buchführung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (§ 6b EnWG) – Erwägungen für den Jahresabschluss 2020 aus der Praxis“ in Ausgabe 04.2021 der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung (WPg)“.

Zur Erinnerung seien kurz die wesentlichen Inhalte der Festlegung erwähnt:

- Energiespezifische Dienstleistungen im Konzern führen nun auf der Ebene des Leistungserbringers zur Aufstellungspflicht eines Tätigkeitsabschlusses

- Ausweis von saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierung
- Ausweis von „Davon-Angaben“ bei Posten in der GuV und Bilanz (im Wesentlichen von durchlaufenden Posten)
- Veröffentlichung des Rückstellungsspiegels und des Anlagengitters

Nach dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 30. Juni 2021, das die Festlegung der BNetzA für zulässig befunden hat, haben nun auch nahezu alle Landesregulierungskammern eine eigene Festlegung erlassen. Hierin werden in der Regel die Vorgaben der BNetzA vollständig aufgegriffen. Abweichende Vorgaben bestehen nur in einem geringfügigen Maß. So verlangt die Regulierungskammer des Freistaates Bayern bspw. zusätzliche Davon-Vermerke im Anlagengitter.

Wichtiger hingegen erscheint der Stichtag, zu dem die jeweilige Festlegung von den betroffenen Unternehmen umzusetzen ist. Hierzu haben wir Ihnen nachfolgend eine Tabelle eingefügt, aus der die entsprechenden Stichtage ersichtlich sind.

	Gas	Strom
Regulierungsbehörde	Geltungszeitpunkt ab	
LRegB Baden-Württemberg	eigene Festlegung seit 2015	
BNetzA	2020	2020
RegK Bayern	2020	2021
RegK Hessen	2021	2021
RegK Mecklenburg-Vorpommern	2020	2020
RegK Niedersachsen	keine Festlegung vor 2022	
RegK Nordrhein-Westfalen	2022	2022
RegK Rheinland-Pfalz	keine Festlegung vor 2022	
RegK Saarland	2020	2020
RegK Sachsen	2020	2021
RegK Sachsen-Anhalt	2020	2020
RegK Thüringen	keine Festlegung vor 2022	

Tabelle 1: Festlegungen der Regulierungsbehörden der Länder im Überblick (eigene Recherche)

Ersichtlich ist, dass die aufgeführten Festlegungen von einem Großteil der Landesregulierungsbehörden bereits für Tätigkeitsabschlüsse mit Stichtag 31. Dezember 2021 anzuwenden sind. Einige Regulierungsbehörden bilden allerdings Ausnahmen.¹ So haben die Regulierungsbehörden Rheinland-Pfalz, Thüringen und Niedersachsen bisher noch keine eigene Festlegung erlassen. Allerdings erwägen alle drei Behörden einen Festlegungserlass nach der Kostenprüfung Strom. Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg wird mit Verweis auf die seit 2015 geltende Festlegung „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/Gas)“ keine darüber hinausgehende Festlegung treffen. Die Regulierungskammer NRW verlangt eine Umsetzung der Vorgaben erst für Tätigkeitsabschlüsse ab dem Stichtag 31. September 2022. Für viEVU oder rechtlich selbstständige Netz-

¹ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in den Bundesländern, in denen von der Organleihe Gebrauch gemacht wird, die Festlegung der BNetzA seit 2020 gilt.

betreiber, die in den Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden Bayern, Hessen und Sachsen stehen, ist indes – wenn nicht schon geschehen – Eile geboten, die Vorgaben für die Tätigkeitsabschlüsse zum 31. Dezember 2021 umzusetzen.

Wir empfehlen allen viEVU oder rechtlich selbstständigen Netzbetreibern in NRW, sich bereits jetzt mit den Vorgaben zu befassen, dabei betriebliche Prozesse auf den Prüfstand zu stellen und alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Vorgaben für die Abschlüsse 2022 umsetzen zu können. Aus unserer Sicht kann es auch geboten sein, die Vorgaben bereits für die Abschlüsse 2021 hinsichtlich der anstehenden Kostenprüfung im Stromnetz auf freiwilliger Basis umzusetzen. Die ersten Entwürfe des Erhebungsbogens zur Kostenprüfung Strom sehen unabhängig von Fristigkeiten eine Abfrage aller zentralen Vorgaben der Festlegung nach § 6b EnWG vor. Insofern müssen sich viEVU oder rechtlich selbstständige Netzbetreiber aller Voraussicht nach mit den entsprechenden Vorgaben in diesem Jahr ohnehin in der Kostenprüfung Strom auseinandersetzen. Dabei sehen wir insbesondere Chancen, sofern die Vorgaben bereits im Tätigkeitsabschluss umgesetzt und von einem Wirtschaftsprüfer testiert wurden.

Sollten Sie Fragen rund um die Festlegungen haben oder Unterstützung bei der Umsetzung benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@infoplan.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@infoplan.de

WP StB Rolf Engel

Tel.: +49 211 5235-117

rolf.engel@es-treuberater.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis April 2022¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
01.01.2022	Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ² (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
01.01.2022	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung ³	§ 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV i. V. m. § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV
01.01.2022	Anpassung der Erlösobergrenze Strom und Gas sowie Mitteilung an die zuständige Regulierungsbehörde	§ 28 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 4 Abs. 3 ARegV
31.03.2022	Mitteilung an die Regulierungsbehörde über die am 31.12.2021 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Netzbelegenheit	§ 28 S. 2 ARegV
31.03.2022	Antrag für das vereinfachte Verfahren Strom	§ 24 ARegV
31.03.2022	Gleichbehandlungsbericht	§ 7a Abs. 5 EnWG
01.04.2022	Veröffentlichung der Netzstrukturmerkmale im Internet	§ 27 Abs. 2 StromNEV, § 27 Abs. 2 GasNEV
01.04.2022	Bekanntgabe der Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres und der durchschnittlichen Beschaffungskosten	§ 10 Abs. 2 StromNEV
15.04.2022	Abgabe der Datenerhebung des generellen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen	§ 9 Abs. 3 ARegV
Quartal 1 + 2	Vorbereitung Datenerhebung Kostenprüfung Strom	§ 6 Abs. 1 ARegV

Ihre Ansprechpartner

M.Sc. Ingmar Friedrich

Tel.: +49 211 5235-177

ingmar.friedrich@infoplan.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@infoplan.de

¹ Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

² Im Rahmen der KoV XII wird an einer Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 16.12.2021 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die endgültige Veröffentlichung bereits zum 12.12.2021 erfolgen.

³ Frist lt. Netzentgeltverordnung. Einige Regulierungsbehörden räumen eine längere Frist ein. Sprechen Sie uns für weitere Informationen gerne an.

Bundesnetzagentur erlässt finale Festlegung der Eigenkapitalzinssätze der 4. Regulierungsperiode

Mit Beschlüssen vom 12.10.2021 (Az. BK4-21-055 und BK4-21-056) hat die Bundesnetzagentur nunmehr die für die 4. Regulierungsperiode anzuwendenden Eigenkapitalzinssätze vor Steuern in Höhe von **5,07 %** (Neuanlagen) bzw. **3,51 %** (Altanlagen) festgelegt. Mit der finalen Festlegung der BNetzA sinken die künftigen Eigenkapitalzinssätze gegenüber der 3. Regulierungsperiode (6,91 % bzw. 5,12 %) erwartungsgemäß deutlich. Die Zinssätze gelten wie in den Vorperioden einheitlich für alle Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen. Hierdurch sollen ungewollte Lenkungseffekte des Eigenkapitals wie etwa vermehrte Investitionen in die Gasnetze verhindert werden.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze ist grundsätzlich in § 7 Strom/GasNEV definiert. Hiernach ergibt sich der Eigenkapital

zinssatz für Neuanlagen als Summe von (risikolosem) Basiszinssatz und einem Wagniszuschlag (§ 7 Abs. 4 Strom/GasNEV). Der (risikolose) Basiszinssatz der aktuellen Festlegung beläuft sich auf 0,74 % und spiegelt das aktuell niedrige und auch gegenüber 2015 weiter rückläufige Kapitalmarktzinsniveau wider. Den Wagniszuschlag hat die BNetzA auf der Basis einer allgemeinen Marktrisikoprämie in Höhe von 3,70 % und eines branchenspezifischen Betafaktors in Höhe von 0,81 ermittelt. Gegenüber der Beschlussfassung vom 14.07.2021 (vgl. hierzu Treuberater III/2021) und in Reaktion auf die im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Argumente der Netzbetreiber erhöhte die Beschlusskammer den Wagniszuschlag um 0,395 %-Punkte und damit auf insgesamt 3,39 % (3,70 % x 0,81 + 0,395 %). Einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze und Berechnungsparameter gibt folgende Übersicht:

Regulierungsperiode	1. RP	2. RP	3. RP	4. RP
Basisjahre	2006	2010 / 2011	2015 / 2016	2020 / 2021
(risikoloser) Basiszinssatz	4,23 %	3,80 %	2,49 %	0,74 %
Marktrisikoprämie	4,55 %	4,55 %	3,80 %	3,70 %
Betafaktor (verschuldet)	79,00 %	79,00 %	83,00 %	81,00 %
Zuschlag	--	--	--	0,395 %
Wagniszuschlag	3,59 %	3,59 %	3,15 %	3,39 %
Steuerfaktor	1,188	1,224	1,225	1,226
EK-Zinssatz nominal (Neuanlagen)	9,29 %	9,05 %	6,91 %	5,07 %
Verbraucherpreisindex	1,45 %	1,56 %	1,46 %	1,27 %
EK-Zinssatz real (Altanlagen)	7,56 %	7,14 %	5,12 %	3,51 %

Trotz der gegenüber dem konsultierten Festlegungsentwurf erhöhten Eigenkapitalzinssätze stößt die aktuelle Festlegung weiterhin auf erhebliche Kritik. Zwar hat der Bundesgerichtshof im Rahmen der Überprüfung der Eigenkapitalzinssätze der 3. Regulierungsperiode der Bundesnetzagentur grundsätzlich einen weiten methodischen Bewertungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt (BGH, Beschluss vom 9. Juli 2019 – EnVR 52/18). Dennoch hat erneut eine Vielzahl von Netzbetreibern – i. d. R. im Rahmen diverser Prozesskostengemeinschaften – Beschwerde eingelegt, um die Festlegung einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Die neu festgelegten Eigenkapitalzinssätze sind relevant für die Ermittlung der Ausgangsniveaus Gas (Basisjahr 2020) sowie Strom (Basisjahr 2021) und beeinflussen da-

mit maßgeblich die künftige Renditeerwartung auf das eingesetzte Eigenkapital in den regulierten Netzbereichen. Darüber hinaus finden die niedrigeren Zinssätze erstmals im Rahmen der Beantragung der Kapitalkostenaufschläge Gas (Antrag zum 30.06.2022) und Strom (Antrag zum 30.06.2023) Anwendung.

Für weitere Fragen zu den nicht unerheblichen Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie u. a. mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Szenarioanalysen zur Ermittlung der monetären Auswirkungen der aktuellen Zinssatzfestlegung und der Erarbeitung individueller Handlungsstrategien (Investitions-, Finanzierungs-, Erneuerungs- und Regulierungsstrategie). Ebenso begleiten wir Sie gerne bei der internen und

externen Kommunikation der Analyse- und Optimierungsergebnisse (bspw. zur Information/Schulung von Führungskräften und Gesellschaftern/Aufsichtsräten etc.). Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Volksw. Felix Hiltmann

Tel.: +49 211 5235-158

felix.hiltmann@infoplan.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@infoplan.de

Kostenprüfung Strom | Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur liegt vor

Stromnetzbetreiber haben zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode (2024 bis 2028) im Jahr 2022 umfangreiche Daten nach den Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Gerade die Stromnetzbetreiber im regulären Verfahren sollten sich derzeit darauf vorbereiten, die Daten bereits bis zum 30.06.2022 zur Verfügung stellen zu müssen.

Bisher haben die Regulierungsbehörden noch keine Festlegung über den Umfang und die Detailtiefe der vorzulegenden Unterlagen erlassen. Allerdings erfolgte bereits im November durch die Bundesnetzagentur die Einleitung eines Verfahrens und der Konsultation zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode ab 2024 (BK8-21-002-A bis 006-A). Insofern besteht über die vorzulegenden Unterlagen nur noch eine gewisse Unsicherheit. Die Konsultation hat bundesweite Bedeutung, da sich i. d. R. die anderen Regulierungsbehörden daran orientieren. Nachfolgend wird ausgeführt,

- welche Besonderheiten und Schwerpunkte der Festlegungsentwurf bereithält und
- welche Vorbereitungen den Netzbetreibern zu empfehlen sind.

Festlegungsentwurf

Der Festlegungsentwurf zeigt zunächst ein bereits bekanntes Bild der Datenmeldung für die dritte Regulierungsperiode und weist Ähnlichkeiten zur Festlegung für Gasnetzbetreiber auf. Nachfolgend wird auf einige ausgewählte Besonderheiten eingegangen.

Eine Summen- und Saldenliste inkl. einer Dokumentation der Schlüsselung für das Geschäftsjahr 2021 (F.a._Zuordnung_Kontensalden) ist als eigenständiges Register in

den Erhebungsbogen integriert. Der Erhebungsbogen plausibilisiert die korrespondierenden Datenangaben hinsichtlich der Summen- und Saldenliste sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (F.b._Zusammenfassung_F.a.). Hierdurch wird deutlich, dass eine frühzeitige Datenaufbereitung und eine Plausibilitätsprüfung von enormer Bedeutung für die Datenmeldung zur Kostenprüfung der vierten Regulierungsperiode sind.

Eine Besonderheit stellt die Differenzierung der Kosten 2021 für das Stromverteilnetz nach Leistungsarten (Wertschöpfungsstufen) dar.

Des Weiteren sind neue Abfragen hinsichtlich ausgewählter Bilanzpositionen vorgesehen, die sich an der § 6b-Festlegung der Beschlusskammer orientieren. Insbesondere die Saldierung bei Forderungen und Verbindlichkeiten, Angaben zu Schuldbeitritten und Ergebnisauführungen stehen im Fokus der Datenmeldung.

Gemäß dem Festlegungsentwurf sind auch für verbundene Dienstleister, die energiespezifische Dienstleistungen erbringen, grundsätzlich Angaben für den Zeitraum 2016 bis 2021 zu machen.

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat mit dem Festlegungsentwurf einen wohl annähernd vollständigen Einblick in die Datenmeldung für die vierte Regulierungsperiode ermöglicht. Insofern ist zu empfehlen, sich frühzeitig mit der Gemeinkostenschlüsselung, der Datenaufbereitung und den Plausibilitätsprüfungen vorzubereiten.

Empfehlungen zur Vorbereitung

Mit der Kostenprüfung und der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode werden die Umsatzerlöse des Zeitraums 2024 bis 2028 maßgeblich festgelegt. Insofern kommt der Kostenprüfung eine enorme finanzielle Bedeutung zu. Dieser finanziellen Bedeutung sollte der Netzbetreiber auch bei der Datenaufbereitung gerecht werden.

Eine Kostenprüfung wird erfolversprechender, wenn folgende Erfolgsfaktoren bei der Datenaufbereitung beachtet werden:

- Zeitdruck vermeiden,
- hohen Qualitätsstandard sicherstellen,
- Unplausibilitäten im Vorfeld aufdecken,
- Besonderheiten identifizieren,
- konsistente Vorhaltung der Datenbasis, damit diese auch im Rahmen von Rückfragen oder Rechtfertigungen nutzbar ist.

Um die kritischen Erfolgsfaktoren zu optimieren, ist folgendes Vorgehen bzw. sind folgende Werkzeuge zu empfehlen:

- Eine möglichst flexible und automatisierte Datenerfassung sollte den Zeitdruck mindern und die Daten so aufbereiten, dass sie auch für Rückfragen und

Rechtfertigungen konsistent genutzt werden können. Häufig verpflichteten Regulierungsbehörden den Netzbetreiber, immer wieder neue Versionen des Erhebungsbogens zu verwenden – dies oft auch noch kurz vor Fristablauf. Nur eine automatisierte, flexible Datenerfassung und Befüllung des Erhebungsbogens vermeidet Zeitdruck und die Fehleranfälligkeit manueller Eingaben.

- Eine hohe Qualität kann insbesondere durch eine Simulation der Kostenprüfung sichergestellt werden. Dabei sind neben den aufwandsgleichen auch die kalkulatorischen Kosten zu bestimmen. Durch die Simulation können Unplausibilitäten aufgedeckt werden. Es bietet sich an, Prüfroutinen der Regulierungsbehörden zu antizipieren. Neben einer Plausibilitätsprüfung ist die Identifikation von Besonderheiten, insbesondere im Mehrjahresvergleich, bei der Simulation der Kostenprüfung von erheblicher Bedeutung. Nur so können Daten zielgerichtet aufbereitet werden.
- Bevor die Daten der Regulierungsbehörde vorgelegt werden, sollte eine gewissenhafte Qualitätskontrolle erfolgen. Da die Regulierungsbehörde einen Blick „von außen“ auf die Kosten- und Ertragslage des Netzbetreibers wirft, bietet es sich an, die Qualitätskontrolle nicht nur von den Betroffenen selbst vornehmen zu lassen.

Zusammenfassung

Der Festlegungsentwurf macht deutlich, dass die Anforderungen gegenüber der letzten Kostenprüfung noch einmal deutlich steigen werden. Insofern ist mehr denn je darauf Wert zu legen, dass eine hohe Qualität der Datenerfassung sichergestellt wird. Daher ist dringend zu empfehlen, die Datenerfassung und die Befüllung des Erhebungsbogens zu automatisieren. Nur so ist sichergestellt, dass auch bei kurzfristigen Versionsänderungen kein Zeitdruck entsteht, manuelle Erfassungsfehler vermieden werden und die Daten bis zur Rechtfertigung konsistent genutzt werden können. Zusätzlich ist die Simulation der Kostenprüfung unter Berücksichtigung möglicher Prüfroutinen der Behörde zu empfehlen. Nur so können die Daten in besonderer Weise auf Plausibilität und Besonderheiten analysiert werden. Selbstverständlich können wir gerne einen externen Blick auf Ihre Datenmeldungen werfen sowie Sie bei der Datenaufbereitung und Simulation der Kostenprüfung unterstützen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte einfach an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin
Tel.: +49 211 5235-141
thorsten.ressin@infoplan.de

M.Sc. Sebastian Meier
Tel.: +49 211 5235-114
sebastian.meier@infoplan.de

Vereinfachtes oder reguläres Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Strom – Sie haben die Wahl

Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen mit weniger als 30.000 angeschlossenen Netzkunden haben in diesem Jahr erneut die Möglichkeit, zwischen dem vereinfachten und dem regulären Verfahren für die anstehende vierte Regulierungsperiode zu wählen. In Kooperation mit den Statistikern der Polynomics AG können wir Ihnen eine fundierte Entscheidungshilfe bei der Verfahrenswahl anbieten. Profitieren Sie darüber hinaus von den Vorteilen eines bundesweiten Effizienzvergleichs.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Strom muss bis spätestens 31. März 2022 bei der zuständigen Regulierungsbehörde beantragt werden. Nach der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde ist der Netzbetreiber für die Dauer der Regulierungsperiode (2024 bis 2028) an die Entscheidung gebunden. Somit hat die Wahl zwischen den beiden Verfahren für Netzbetreiber eine erhebliche ökonomische Relevanz.

Problematisch ist, dass Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren bisher i. d. R. nicht am bundesweiten Effizienz-Benchmarking der Bundesnetzagentur teilgenommen haben. Daher sind grundsätzlich kaum Informationen über die betriebliche Effizienz bekannt. Gerade diese Informationen sind bei der Entscheidung zwischen dem vereinfachten und dem regulären Verfahren von erheblicher Bedeutung. Insofern bietet es sich im Vorfeld der Verfahrenswahl an, Erkenntnisse über die individuelle betriebliche Effizienz zu gewinnen. Gleichzeitig sind die Vor- und Nachteile beider Benchmarkingmethoden individuell zu würdigen. So ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand des regulären Verfahrens ebenso zu berücksichtigen wie die Abschätzung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Dabei stehen im Wesentlichen die Personalausatzkosten im Fokus. Gemeinsam mit den Statistikern der Polynomics AG können wir Ihnen eine fundierte Entscheidungshilfe für die Verfahrenswahl vorlegen. Diese kann sowohl zur internen als auch bei Bedarf zur externen Dokumentation der Entscheidungsfindung (z. B. gegenüber dem Aufsichtsrat) verwendet werden.

Neben der Funktion als Entscheidungsgrundlage für die Verfahrenswahl birgt das Wissen um die eigene betriebliche Effizienz noch zwei weitere und aus unserer Sicht sehr wertvolle Vorteile:

- Zum einen können die Erkenntnisse über die eigene Effizienz bei betrieblichen Entscheidungen (z. B. Aufbau-/Ablauforganisation, Wertschöpfungstiefe, Investitionen) einen wertvollen Beitrag leisten.
- Zum anderen kann im Rahmen der anstehenden Kostenprüfung das Wissen um die individuelle Effizienz wesentlich dazu beitragen, geltend gemachte Kosten gegenüber der Regulierungsbehörde zu rechtfertigen.

Nachdem sich die Zusammenarbeit mit den Statistikexperten der Polynomics AG beim Effizienzvergleich Gas bereits bewährt hat, führen wir die Kooperation auch beim Effizienzvergleich Strom gerne fort. Gerade im Hinblick auf betriebliche Optimierungsmaßnahmen kann die Verzahnung von betriebswirtschaftlicher und statistischer Expertise einen erheblichen Mehrwert für Netzbetreiber bieten.

Bei der Teilnahme am Effizienzvergleich Strom zum 15.02.2022 oder zum 08.03.2022 können Sie an den Vorteilen einer gebündelten Datenlieferung teilhaben. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Ihre Ansprechpartner
Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin
Tel.: +49 211 5235-141
thorsten.ressin@infoplan.de

Dr. Marc Derhardt
Tel.: +49 211 5235-137
marc.derhardt@infoplan.de

Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV | Betreiber von Gasversorgungsnetzen | Frist zur Datenmeldung an BNetzA: 15. April 2022

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor („Xgen“) definiert für alle Netzbetreiber gleichermaßen eine allgemeine Kostensenkungsvorgabe, die unabhängig von der jeweiligen unternehmensindividuellen Effizienz jährlich zu erbringen ist.

Für die Ermittlung und Festlegung des Xgen ist gemäß § 9 Abs. 3 ARegV ab der dritten Regulierungsperiode die Bundesnetzagentur (BNetzA) zuständig.

Am 7. Juli 2021 hat die Beschlusskammer 4 der BNetzA einen entsprechenden Beschluss erlassen (BK4-21-052), nach dem alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. des § 3 Nr. 6 EnWG verpflichtet sind, die von der BNetzA benötigten Daten bis spätestens 15. April 2022 elektronisch mittels eines Erhebungsbogens (EHB) an die BNetzA zu übermitteln.

Umfang, Struktur und Inhalt sind durch den elektronischen EHB genau vorgegeben. Abgefragt werden Daten der Jahre 2016 bis 2021.

Gasverteilnetzbetreiber, die nicht verpflichtet sind, bis zum 28. Februar 2022 den handelsrechtlichen Jahresabschluss 2021 aufzustellen, müssen die Daten für 2021 bis spätestens 31. Juli 2022 melden. Zum 15. April 2022 müssen aber vorläufige Daten gemeldet werden.

Die aktuelle Erhebung bringt keine wesentlichen neuen Anforderungen gegenüber der letzten Erfassung 2017. Neben der Abfrage der Daten für die Jahre 2017 bis 2021

findet im Register „Datenabfrage“ lediglich eine inhaltliche Erweiterung statt. Hinzugekommen ist die Abfrage der Passivposten und des verzinslichen Fremdkapitals. Weggefallen ist die Abfrage nach der durchgeleiteten Gasmenge.

Im Gegensatz zur Datenerfassung für die aktuelle Kostenprüfung Gas sind im EHB sämtliche in Betrieb befindlichen Anlagengüter zu erfassen, die sich im Eigentum des Netzbetreibers befinden. Somit sind auch solche Güter zu erfassen, die für das Ausgangsniveau 2020 nicht kostenrelevant sind (Ablauf der Nutzungsdauer).

Auch wenn der EHB keine wesentlichen neuen Anforderungen stellt, ist der Datenkonsistenz besonderes Augenmerk zu widmen. Es ist davon auszugehen, dass die BNetzA eine Plausibilisierung der gemeldeten Daten mit den ihr bereits vorliegenden Daten aus anderen Erhebungen (z. B. Kostenprüfung oder Veröffentlichungen im Bundesanzeiger) durchführen wird.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen rund um die Datenabfrage zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, unterstützen Sie bei der Befüllung des EHB und führen eine Plausibilisierung der Daten durch.

Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Ihre Ansprechpartner
Dipl.-Kfm. Frank Drexen
Tel.: +49 211 5235-149
frank.dressen@infoplan.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin
Tel.: +49 211 5235-141
thorsten.ressin@infoplan.de

BVerwG | Räumliche Abgrenzung des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 36 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erlegt Energieversorgungsunternehmen für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, bestimmte Pflichten auf. Grundversorger in diesem Sinne ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. In räumlicher Hinsicht entspricht laut BVerwG ein solches Netzgebiet jeweils dem Gebiet, für das ein Vertrag im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG zwischen einem Energieversorgungsunternehmen und der Gemeinde über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen besteht, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (Konzessionsvertrag).

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, betreibt das Stromnetz in einer baden-württembergischen Gemeinde und hat mit ihr drei Konzessionsverträge geschlossen, die jeweils für bestimmte Teile des Gemeindegebiets gelten. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte das Umweltministerium des beklagten Landes die Klägerin als Grundversorger für die Jahre 2019 bis 2021 in einem der erwähnten drei Teile des Gemeindegebiets fest. Für die beiden übrigen Teile wurden die im Verfahren beigeladenen weiteren Energieversorgungsunternehmen als Grundversorger festgestellt.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Klage gegen diesen Bescheid abgewiesen. Unter einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung sei das Gemeindegebiet oder ein Teil davon zu verstehen, in dem ein Netz auf der Grundlage eines Konzessionsvertrags betrieben werde (Konzessionsgebiet). Entsprechend der in den drei Netzgebieten jeweils gegebenen Zahl von Haushaltskunden der Klägerin und der Beigeladenen sei die angefochtene Feststellung rechtmäßig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die verwaltungsgerichtliche Auslegung des Begriffs des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung bestätigt. Dem Willen des Gesetzgebers zufolge ist der Grundversorger nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Sie ergeben sich im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung aus der Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes, das namentlich in seinen § 3 Nr. 29c und § 46 Abs. 2 Satz 1 eine Verknüpfung zwischen den Netzgebieten der allgemeinen Versorgung und den Konzessionsgebieten innerhalb einer Gemeinde herstellt. Zudem entspricht ein solches Verständnis den gesetzlichen Zwecken einer effizienten Energieversorgung und der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs in diesem Bereich (§ 1 Abs. 1 und 2 EnWG).

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faaesch@es-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung sowie Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in Kraft treten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hatte am 15.04.2021 dem Bundesrat die „Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001“ zugeleitet (vgl. BR-Drs. 310/21). Diese Verordnung enthält zum einen den Erlass der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung)“ („FFVAV“) und zum anderen die Änderung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ („AVBFernwärmeV“).

Bereits im Juni hatte sich der Bundesrat mit dem Entwurf der Bundesregierung für eine neue FFVAV und der Neufassung der AVBFernwärmeV befasst und den Verordnungen nur unter zahlreichen Auflagen zugestimmt. Seitdem herrschte in der Branche große Unsicherheit darüber, wann und in welcher Form die FFVAV und insbesondere die AVBFernwärmeV in Kraft treten würden.

Seit dem 05.10.2021 gelten nun die FFVAV und die AVBFernwärmeV in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung. Nach der FFVAV muss der Versorger umfangreiche Informationen in der Abrechnung bereitstellen.

Dazu gehören Informationen zur energetischen Qualität der Wärmeversorgung (Gesamtenergiemix und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen), umfangreiche Einordnungen des konkreten Kundenverbrauchs (im Vergleich zum Vorjahr sowie im Vergleich zu normierten Durchschnittskunden), Informationen zu Verbraucherorganisationen und Energieagenturen sowie zu Beschwerde- oder Streitbeilegungsverfahren. Darüber hinaus kommen weitere Veröffentlichungspflichten bestimmter Informationen zur Wärmeversorgung auf der Webseite des Versorgers hinzu.

Die wichtigsten Änderungen an der AVBFernwärmeV betreffen u. a.:

- Veröffentlichungspflichten von Versorgungsbedingungen (§ 1a AVBFernwärmeV),
- Recht auf Anpassung der Leistung (§ 3 AVBFernwärmeV),
- kein Recht zur einseitigen Preisänderung durch bloße öffentliche Bekanntgabe (§ 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV).

Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf unseren Artikel „Bericht zur Novellierung der AVBFernwärmeV“ aus dem Treuberater III/2021.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faaesch@es-rechtsanwalts-gesellschaft.de

VK Sachsen | Versendung des Absgeschreibens über die Vergabeplattform

In ihrer Entscheidung befasste sich die VK Sachsen (Beschl. v. 28.07.2021, Az. 1/SVK/043-20) mit der Frage, ob das Absgeschreiben (Vorinformationsschreiben) nach § 134 GWB über eine Vergabeplattform wirksam übermittelt werden kann.

Nachdem die VK Südbayern diese Frage im Jahr 2019 in einer Entscheidung verneint hatte, bestand diesbezüglich in der Vergabepraxis große Verunsicherung (VK Südbayern, Beschl. v. 29.03.2019, Az. Z3-3-3194-1-07-03/19).

Zuletzt hatte die VK Saarland klargestellt, dass das Versenden von Bieterinformationen über die Vergabeplattform – abhängig von deren konkreten Funktionalitäten – die Voraussetzungen gem. § 134 Abs. 2 S. 2 und 3 GWB erfüllen kann (VK Saarland, Beschl. v. 22.03.2021, Az. 1 VK 6/20).

Auch die VK Sachsen vertritt die Auffassung, dass über die Vergabeplattform versendete Informationsschreiben die zehntägige Wartefrist gem. § 134 Abs. 2 S. 2 und 3 GWB in Gang setzen können, sofern bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der elektronischen Kommunikation ist für das Absenden maßgeblich, dass die Nachricht den Machtbereich des Absenders verlässt und so elektronisch in Textform „auf den Weg gebracht“ wird, dass bei regelgerechtem Verlauf die Information in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Bei der in diesem Vergabeverfahren verwendeten Vergabeplattform war nach Ansicht der Vergabekammer bereits durch das Absenden der Nachricht aus dem Vergabemanager des Auftraggebers damit zu rechnen, dass diese bei regelgerechtem Verlauf in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Der Bieterbereich der Vergabeplattform sowie das Postfach gehören aus Sicht der Vergabekammer zum Machtbereich des Bieters. Sofern ein Bieter sich einen Account auf einer E-Vergabeplattform durch Registrierung anlegt, bestimmt er damit auch, dass dieses Postfach für den Empfang von Erklärungen an ihn genutzt werden kann.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faaesch@es-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Neue EU-Schwellenwerte ab 2022

Die EU-Schwellenwerte für europaweite Vergabeverfahren werden zum 01.01.2022 geringfügig steigen. Mit den Verordnungen (EU) 2021/1950 bis 1953 gelten ab dem 01.01.2022 folgende Schwellenwerte:

Anwendungsbereich	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
	EUR	EUR
Klassische Richtlinie (2014/24/EU)		
Bauleistungen	5.350.000	5.382.000
Liefer-/Dienstleistungen		
– zentrale Regierungsbehörden	139.000	140.000
– übrige öffentliche Auftraggeber	214.000	215.000
Konzessionen (2014/23/EU)		
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.350.000	5.382.000
Sektorenrichtlinie (2014/25/EU) und Richtlinie Verteidigung und Sicherheit (2009/81/EG)		
Bauleistungen	5.350.000	5.382.000
Liefer-/Dienstleistungen	428.000	431.000

Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger muss noch erfolgen. Diese ist für einen verbindlichen Anwendungsbefehl ab dem 01.01.2022 jedoch nicht zwingend erforderlich. § 106 GWB verweist insoweit dynamisch auf die Regelungen der Richtlinie.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faaesch@es-rechtsanwalts-gesellschaft.de

In eigener Sache

WP StB Rolf Engel verstärkt die EversheimStuible Unternehmensgruppe seit dem 1. November 2021

Wir freuen uns, einen ausgewiesenen Experten im öffentlichen Sektor gewonnen zu haben.

ES: Herr Engel, zunächst möchten wir Sie herzlich willkommen heißen und uns für Ihre Bereitschaft zu einer kleinen Vorstellungsrunde bedanken. Gerne möchten wir Sie unseren Leserinnen und Lesern bekannt machen. Stellen Sie sich doch bitte zunächst kurz vor.

RE: Gerne. Mein Name ist Rolf Engel, ich bin 38 Jahre alt und habe nach Beendigung meines Studiums der Betriebswirtschaftslehre im Jahr 2007 meine berufliche Laufbahn bei einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begonnen, in 2012 das Steuerberaterexamen und dann 2014 das Wirtschaftsprüferexamen abgelegt. Schwerpunkt meiner Tätigkeit waren seit jeher (ganz überwiegend öffentliche) Unternehmen der Daseinsvorsorge aller Couleur, Größe und Rechtsform mit einem Fokus auf Stadtwerke und Netzbetreiber. Als Wirtschaftsprüfer habe ich vor allem Jahres- und Konzernabschlussprüfungen verantwortlich geleitet und mich darüber hinaus als zentraler Ansprechpartner in vielfältige Beratungsprojekte eingebracht. Die besonderen Heraus- und Anforderungen der Unternehmen im öffentlichen Sektor sind mir daher sehr vertraut.

ES: Herr Engel, beschreiben Sie doch bitte in wenigen Worten, was Sie an EversheimStuible schätzen und wie Sie sich in das Unternehmen einbringen möchten?

RE: Ich freue mich sehr darauf, gemeinsam mit den interdisziplinären EversheimStuible-Expertenteams unsere Mandanten optimal bei den derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen der öffentlichen Hand unterstützen zu können. Gerade in der Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Ingenieuren, Rechtsanwälten und weiteren Experten können wir in besonderer Weise ganzheitliche Lösungen aus einer Hand anbieten. Dabei sehe ich die kurzen Entscheidungswege bei EversheimStuible als erheblichen Vorteil.

ES: Vielen Dank für das Gespräch. Wir sagen „Herzlich willkommen bei EversheimStuible“ und wünschen Ihnen einen guten Start und viel Erfolg!

Herrn Engel erreichen Sie ab sofort unter:



WP StB Rolf Engel
Tel.: +49 211 5235-117
rolf.engel@es-treuberater.de

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



André Wietschorke
Master of Science

Seit dem 1.11.2021 erweitert Herr André Wietschorke im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung das Team der EversheimStuible Treuberater GmbH am Standort Düsseldorf.



Laura Brack
Steuerfachangestellte
Bachelor of Arts

Frau Laura Brack erweitert seit dem 1.11.2021 das Team der EversheimStuible Treuberater GmbH am Standort Düsseldorf im Bereich Rechnungswesen / Personal sowie in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail duesseldorf@es-treuberater.de

EversheimStuible **Treuberater GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail stuttgart@es-treuberater.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible **Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Stand: Dezember 2021
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES